

Hiermit glauben wir das Nöthigste über einen Gegenstand gesagt zu haben, der von den Seelsorgern nicht unbeachtet darf gelassen werden. In der Kirchenkatechese, wenn von den Wirkungen des heiligsten Opfers und von dessen Darbringung für Verstorbene gehandelt wird, sollte jedesmal auch der Gregorianischen Messen Erwähnung geschehen und hierüber soviel erörtert werden, als zur Verhütung von Aberglauben in dieser Beziehung nothwendig ist.

Die fatalen Büchlein betreffend, die in den Händen des Volkes cursiren, so ermahne man selbes, deren Inhalt nicht unbedingten Glauben zu schenken. Es wäre allerdings wünschenswerth, daß neue entsprechende Büchlein bezüglich der Gregorianischen Messen herausgegeben werden; allein — was in dieselben aufnehmen? wieviel, oder vielmehr wie wenig steht bezüglich der Gregorianischen Messen kirchlich fest? Die Kirche läßt absichtlich der Pietät der Gläubigen den freiesten Spielraum und wir Priester haben nur Sorge zu tragen, daß die Pietät nicht in Aberglauben ausarte. Dieser Pflicht wird am Sichersten und Besten durch mündliche Belehrung genügt werden können."

Somit ist denn die vorgelegte Pastoralfrage erschöpfend beantwortet von — Dr. Valentin Thalhofer.

Der unterfertigte Einsender derselben aber kann sich's, schließend, nicht versagen, die 4600 Pränumeranten der Quartalschrift auf das vor Jahren schon angekündigte, von Vielen sehnlichst erwartete und nun, Gott Lob, in der I. Abtheilung des I. Bandes endlich erschienene „Handbuch der katholischen Liturgik“ von Dr. Val. Thalhofer (Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlags-handlung 1883) aufmerksam zu machen und es Allen auf das Angelegentlichste zu empfehlen. Lob zu seiner Empfehlung bedarf dieses herrliche Werk nicht. Jeder, der sich's aus seiner Buchhandlung zusenden läßt und gut anschaut, legt sicher seine Hand darauf und läßt es nimmer los.

St. Florian.

Prof. P. Ignaz Schüch, O. S. B.

II. (Die neueste Entscheidung des hl. Stuhles, betreffend die Professio solemnis derjenigen, welche von einem Orden in einen andern übertreten.) Im ersten Hefte der Quartalschrift des Jahres 1883 erschien ein Artikel über die Nothwendigkeit der einfachen Gelübde und des Trienniums in diesen Gelübden für solche Regularen, die mit feierlichen Gelübden aus einem Orden in einen anderen übertreten.

Der Verfasser des genannten Artikels r. basirte die Behauptung dieser Nothwendigkeit auf die Encyclica S. Congreg. super statu Regularium vom 19. März 1857: „Neminem latet“ und auf das Breve Pius IX. P. f. m. ddo. 7. Februarii 1862. Daß

der Verfasser dieses Artikels mit seiner Behauptung nicht allein stand, zeigt die Theorie und die Praxis; denn als diese Behauptung in einer Zuschrift an die löbliche Redaction dieser Zeitschrift in Frage gestellt wurde und auf eine Entscheidung der hl. Congregation super Negotiis Episcoporum et Regularium ddo. 15. Julii 1868 in einem speciellen Fall hingewiesen wurde, in welcher ein R. R., welcher aus dem Orden der Cisterzienser in den Orden des hl. Benedikt übertrat, von den *Votis simplicibus* und dem *Triennium* in diesen *Votis* ausgenommen worden ist, wendete sich der r. Verfasser an diverse Autoritäten in dieser Frage und erhielt zu seinen Gunsten übereinstimmende Antworten. So ward ihm von einem Universitätsprofessor aus Rom Folgendes geschrieben:

„Ad casum propositum de Patre Octaviano, qui post solemnem professionem in ordine S. Benedicti ex Apostolico Indulto in ordinem Cisterciensium transivit, haec videntur dici posse (non tantum ex mea sed etiam aliorum duorum professorum, quos interrogavi, sententia): Nimirum P. Octavianum in ordine Cisterciensium teneri non solum ad annum Noviciatus, sed etiam ad emittenda vota simplicia et ad triennium expectandum (nisi aliud in Indulto fuerit statutum.) Et ratio est, quia vota tum simplicia, tum solemnia emissa in ordine S. Benedicti, quamvis coram Deo et cum illo ordine obligationem induxerint, nullam tamen cum Ordine Cisterciensium obligationem dicunt; secus enim nec ad Noviciatum teneretur nec ad repetendam solemnem professionem. Uno verbo, qui ex una religione ad aliam transit, tenetur praestare ea, quae secundum ius commune postulatur ad valorem professionis in novo Ordine — atqui secundum ius commune hodiernum ad valorem professionis religiosae postulatur annus Noviciatus et vota simplicia per triennium. Ergo ad haec tenetur P. Octavianus. Ceterum id audiui servari in praxi quoad eos, qui transeunt ex una religione ad aliam in casibus a jure permissis.“

Der r. Verfasser erbat sich nun auch das betreffende Votum aus 3 Generalatshäusern in Rom ein und die Boten sämmtlicher 3 Häuser interpretirten die oben angezogenen Decrete des hl. Stuhles gerade ebenso, wie der r. Verfasser, und begleiteten ihre Voten mit der Bemerkung, daß in ihren Ordenshäusern die Praxis mit der angedeuteten Theorie in vollster Harmonie stehe. Um eines dieser Voten anzuführen, wird Folgendes citirt, ddo. 29. August 1883:

„Ihre Anfrage in Betreff eines Religiosen, der von einem Orden in einen andern übertritt, konnte ich nicht sogleich beantworten. Ich wollte mich zuvor mit anderen Männern von Einsicht und Erfahrung besprechen; sie waren aber alle meiner Meinung, daß ein jeder Novize, er komme aus der Welt oder aus einem anderen

Orden, wie ein Neuling zu betrachten, und auf seinen früheren Ordensstand keinerlei Rücksicht zu nehmen sei. Die Oberen des Ordens, denen er sich jetzt anschließen will, können weder sich noch ihn von dem allgemeinen Gesetze dispensiren, wornach er 3 Jahre nur einfache Gelübde ablegen kann. So wird es auch in der Praxis gehalten.“

Daß die hochwürdigen Patres Carmeliten selbst von jenen, die aus dem Orden der Calceaten in den Orden der Discalceaten übertreten, die emissio votorum simplicium und das Triennium in denselben verlangten, hat der 1. Verfasser schon im früheren Artikel angeführt. Diesen Thatsachen gegenüber war dem 1. Verfasser ein Zweifel an der Echtheit der für einen speciellen Fall erlassenen oben citirten päpstlichen Entscheidung vom 15. Juli 1868 erlaubt. Diesen Zweifel theilte mit ihm auch der hochwürdige Provincial der österreichischen Ordens-Provinz der unbeschuhten Carmeliten in Linz, P. Serapion. Derselbe wendete sich, um in dieser Sache die zuverlässigste Antwort zu erhalten, an den hl. Stuhl mit folgender Frage:

„Beatissime Pater! P. Provincialis Carmelitarum Discalceatorum in regno Austro — Hungarico, occasione responsionis, quam apud publicas ephemerides cognovit, datae a S. Congregatione Ep. et Reg. sub. die 15. Julii 1868, sequens dubium proponit; utrum vir religiosus professus legitime vota solemnia in Ordine suo, et deinde in alium Ordinem ingressus, possit valide et licite solemnem professionem emittere **statim post Noviciatum**, an teneatur praemittere novum triennium professionis votorum simplicium, iuxta Decretum „Neminem latet“ diei 19. Martii 1867“.

Sacra Congregatio Emorum et Revorum S. R. E. Cardinalium Negotiis et Consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita, perpenso dubio supra inscripto respondendum censuit, prout respondet: **Affirmative ad primam partem, negative ad secundam**

Romae, 25. Januarii 1884.

L. S.

J. Cardinalis Ferrieri, Praef. m. p.

J. Massoti, Secret. m. p.

Der hl. Stuhl, der oberste Interpret seiner Gesetze, hat, wie aus obiger Antwort luce clarius hervorgeht, jene Regularen, welche von einem Orden in einen andern übertreten, von der Ablegung votorum simplicium und von dem Triennium in his votis ausgenommen, so daß diese nach vollendetem Noviziate sine praemissis votis simplicibus allsogleich die vota solemnia ablegen können. Jetzt

ist also diese Angelegenheit sicher entschieden, was aber früher noch zweifelhaft war. „Roma locuta causa finita“.

Es ist das eine höchst belangreiche Entscheidung für die Orden im Allgemeinen, sowie für die übertretenden Regularen insbesondere und man darf überzeugt sein, daß die Bekanntmachung dieses allerneuesten Decrets des hl. Stuhles vom 25. Jänner 1884, bei allen jenen, welche das Decret „Neminem latet“ seit dem Laufe von 20 Jahren selbst in der ewigen Stadt gerade so aufgefaßt haben, wie der r. Verfasser in seinem Artikel vom ersten Hefte der Quartalschrift des Jahres 1883 es aufgefaßt hat, das größte Interesse hervorrufen wird.

Schließlich sei der hochwürdige Herr P. Rupert Mittermüller, welcher in dem 3. Hefte der „Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cisterzienser-Orden“, Jahrgang 1883, Seite 184, unter dem Titel „ein Ordens-Pastoralfall“ gegen den r. Verfasser des obcitirten Falles polemisirte, gebeten, er möge den Artikel nochmals ruhig und nachdenkend überlesen und dann gefälligst angeben, welche Gründe ihn denn zu dem Urtheile berechtigen, daß der r. Verfasser in seinem Artikel den Gedanken festhalte, als würde durch eine zweite Professio, mag diese eine simplex oder solemnis sein, die Unverbindlichkeit der ersten Profess sich irgendwie folgern lassen. Ebenso wenig fällt es dem r. Verfasser bei, den Fortbestand der Gelübde der **ersten** Profess zu läugnen als dieses den obcitirten Generalvorständen diverser Orden in Rom, und vielen anderen bis heute nicht beigefallen ist. Der hochwürdige Herr P. Rupert Mittermüller hat sein Urtheil nicht nach einem unanfechtbaren Ratiocinium abgegeben.

Man ist daher berechtigt, zu hoffen, daß derselbe seine Anschauung in Betreff des Ordens-Pastoralfalles in seinem Interesse und in dem der „Studien und Mittheilungen“ modifiziren werde. Hierbei kann derselbe auch seine eigenen Anschauungen über den Werth der **zweiten** Ordensprofess einer wünschenswerthen Correctur unterziehen.

—r.

III. (Wie sind quoad absolutionem Eltern zu behandeln, welche das Nachtschwärmen ihrer Kinder nicht verhindern?) In einer Gemeinde herrscht bei der Jugend die Unsitte nächtlichen Umherlaufens, welche viele schwere Sünden und die Verführung mancher Seele zur Folge hat. Schuld daran tragen großentheils die Eltern, welche nicht entgegen wirken. Es fragt sich, wie hat sie der Seelsorger zu behandeln, insbesondere als Beichtvater?

Antwort. Sollten die Eltern noch nicht genügend über ihre strenge Obliegenheit belehrt sein, ihre Kinder von jeder Gelegenheit zur Sünde zurückzuhalten, so hätte der Seelsorger die Pflicht,